

Förderverein der Realschule Plus Eich e.V.

Satzung

in der Fassung vom 18.02.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Vereinsvermögen
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Schlussbestimmung
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Plus Eich“ und trägt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Eich.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Realschule Plus Eich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen in ideeller, materiel-ler und finanzieller Hinsicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interes-sen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind nachgewiesene Aufwandsentschädigungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können sein:
 1. Ordentliche Mitglieder
Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung der Realschule Plus Eich haben
 2. Außerordentliche Mitglieder
Schüler(innen) und ehemalige Schüler(innen) der Realschule Plus Eich bis zu ihrer Volljährigkeit.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand eine schriftliche Bei-trittserklärung zu übergeben.
Der Vorstand entscheidet endgültig über den Beitritt. Eine ablehnende Ent-scheidung ist nicht zu begründen.
Außerordentliche Mitglieder können nur dann aufgenommen werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch
 1. freiwilligen Austritt
 2. Tod des Mitglieds
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. Ausschluss

- (2) Die Mitgliedschaft endet bei außerordentlichen Mitgliedern durch
 1. freiwilligen Austritt
 2. Tod des Mitglieds
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. Ausschluss
 5. Erreichen der Volljährigkeit

- (3) Ein außerordentliches Mitglied wird nach Erreichen der Volljährigkeit zum ordentlichen Mitglied, wenn nicht eine ordnungsgemäße Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seiner Zahlung ein Jahr im Rückstand ist oder dem Beitragseinzug aktiv widersprochen hat.

- (6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung verstößt. Versäumt das Mitglied unentschuldigt den Anhörungstermin, verliert es das Recht der Anhörung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (7) Gegen einen Beschluss aus den Gründen der Abs. 5 und 6 dieses Paragraphen steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand oder zu Protokoll bei einem Vorstandsmitglied einzulegen.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Beim Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres berechnet er sich anteilig nach dem Eintrittsmonat und wird im Folgemonat fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren wird bevorzugt.

§ 6 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sowie dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
- (2) Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Anschaffungen des Vereins gehen in das Eigentum der Realschule Plus Eich über.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. der Schulleiterin / dem Schulleiter
 6. 2 Schulelternbeiratsmitgliedern

- (2) Die unter Ziffer 1- 4 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam 2 Vorstandsmitglieder, wovon einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, ihm können nur Mitglieder angehören.

- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

- (5) Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist.

- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Seine Entlastung erfolgt nach dem Bericht der beiden Kassenprüfer.
Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr ab.

§ 9 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Ein Aktives oder passives Wahlrecht ist nur für ordentliche Mitglieder gegeben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können an allgemeinen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand (§ 8 der Satzung) oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Eich und auf der Homepage der Realschule Plus Eich unter Angabe der Tagesordnung.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Gelder, Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt frei in offener oder geheimer Wahl den Vorstand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigen kann. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Der / die Schulleiter(in) ist geborenes Mitglied.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
1. den Jahresbericht
 2. den Rechenschaftsbericht
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl der Kassenprüfer, die jeweils im Voraus für das nächste Geschäftsjahr gewählt werden.
 5. Satzungsänderungen, wobei eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig ist.
 6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 7. die Auflösung des Vereins

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer, unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 4 Ziff. 4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kasse des Vereins ist im Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Es erfolgt namentliche Abstimmung.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen . nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes . der Realschule Plus Eich zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Realschule Plus Eich zu verwenden ist.

§ 14 **Schlussbestimmung**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die gültigen Datenschutzbestimmungen (BDSG).

§ 15 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2016 beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Eich, den 18. Februar 2016

Annette Rahner-Seeliger
1. Vorsitzende

Simone Casaccio
2. Vorsitzende